

BGer 5P.147/2001 vom 14. März 2001

Bundesgericht, 2001-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.147_2001

FR: TF 5P.147/2001 du 14 mars 2001

IT: TF 5P.147/2001 del 14 marzo 2001

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführerin wirft dem Obergericht Willkür vor; der Beschluss stütze sich auf keine rechtsgenügenden und teilweise auf aktenwidrige Tatsachenfeststellungen und sei im Ergebnis unhaltbar.

a) Die Beschwerdeführerin kritisiert das Fehlen eines "eigentlichen Beweisverfahrens" betreffend ihre und ihres Ehepartners aktuelle Lebens- und Wohnsituation.

aa) Nach den aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessenden Verfahrensregeln sind alle Beweise abzunehmen, die sich auf Tatsachen beziehen, die für die Entscheidung erheblich sind (BGE 101 Ia 169 E. 1; 106 Ia 161 E. 2b; 117 Ia 262 E. 4b, je mit Hinweisen). Im Bereich der Beweiswürdigung verfügt der Sachrichter über einen weiten Ermessensspielraum. Das Bundesgericht greift auf staatsrechtliche Beschwerde hin nur ein, wenn die Beweiswürdigung offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, auf einem offenkundigen Versehen beruht oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 118 Ia 28 E. 1b; 120 Ia 31 E. 4b). Der Sachrichter kann deshalb von weiteren Beweisaufnahmen absehen, wenn er in willkürfreier Würdigung der bereits erhobenen Beweise zur Überzeugung gelangt, der rechtserhebliche Sachverhalt sei genügend abgeklärt, und er überdies in willkürfreier antizipierter Würdigung der zusätzlich möglichen Sachverhaltserhebungen annehmen kann, seine Überzeugung werde auch durch diese nicht mehr geändert (BGE 119 Ib 492 E. 5b/bb; 122 V 157 E. 1d). Im Geltungsbereich der Untersuchungsmaxime sind tatbeständliche Lücken, derentwegen eine hinreichend begründete Beurteilung der Streitfrage ausgeschlossen ist, willkürlichen tatbeständlichen Feststellungen gleichzusetzen (EVGE 1967 144 E. 2a). Die Untersuchungsmaxime schliesst jedoch eine willkürfreie antizipierte Beweiswürdigung nicht aus (BGE 114 II 200 E. 2b).

Willkür in der Beweiswürdigung liegt vor, wenn das Gericht einseitig einzelne Beweise berücksichtigt, aus dem Ergebnis des Beweisverfahrens voreilige Schlüsse zieht, wesentliche Beweismittel ausser Acht lässt oder auf gebotene zusätzliche Beweiserhebungen verzichtet (BGE 100 Ia 119 E. 4 S. 127; 101 Ia 545 E. 4d; 112 Ia 369 E. 3; 118 Ia 144 E. 1c S. 146).

bb) Wie oben dargelegt, hat das Obergericht festgestellt, dass die Tochter der Beschwerdeführerin schon seit Januar 1996 im Heim wohnt, sich dort gut entwickelt, sich aber in einer heiklen Phase befindet, dass die Beschwerdeführerin sich weder gegenüber dem Beistand noch gegenüber dem Heimpersonal kooperativ zeigt, im Heim immer wieder Überraschungsbesuche macht und droht, die Tochter vom Kinderheim nach Hause zu holen, dass ihr Ehemann ein Alkoholproblem hat, und dass sie ebenfalls gesundheitlich angeschlagen und wiederholt in alkoholisiertem Zustand angetroffen worden ist.

Aufgrund dieser Tatsachen konnte das Obergericht sich ein Bild darüber machen, ob die Obhut zu entziehen oder bei der Beschwerdeführerin zu belassen war. Es durfte deshalb auf die Untersuchung von deren aktuellen Lebens- und Wohnsituation verzichten; dies umso mehr, als es dafür auf die Mitwirkung der bis anhin gegenüber den Behörden völlig unkooperativen Beschwerdeführerin angewiesen gewesen wäre. Da sie selbst die Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse als "überhaupt nicht nötig" bezeichnet hatte, war nicht zu erwarten, dass sie dem Gericht weitere Tatsachen zur Kenntnis bringen würde, welche seinen Entscheid hätten beeinflussen können.

b) Die Beschwerdeführerin rügt als willkürlich, dass aus ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Vormundschaftsbehörde und der Heimleitung geschlossen werde, sie könne sich nicht gebührend um ihre Tochter kümmern. Damit unterstellt die Beschwerdeführerin dem Obergericht eine Schlussfolgerung, welche dieses so gar nicht gezogen hat. Das Obergericht hat vielmehr erwogen, unter den gegebenen Umständen - langandauernder Heimaufenthalt mit positiven Auswirkungen und heikles Entwicklungsstadium auf Seiten der Tochter, Alkoholprobleme beim Stiefvater, Gesundheitsprobleme und mangelnde Kooperationsbereitschaft bei der Beschwerdeführerin - sei bei einer sofortigen und vorbereitungslosen Rückkehr für die Tochter eine ernstzunehmende Gefährdung zu befürchten. Aus der negativen Haltung der Beschwerdeführerin gegenüber den vormundschaftlichen Massnahmen, dem Beistand und dem Heimpersonal hat das Obergericht geschlossen, ohne Obhutsentzug bestehe die Gefahr, dass die Beschwerdeführerin die Tochter tatsächlich eines Tages überraschend vom Heim wegholt, wie sie schon mehrfach in Aussicht gestellt hat. Dieser Schluss ist keineswegs willkürlich.

c) Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, aus der Tatsache, dass ihr Ehemann invalid sei und deswegen eine Invalidenrente beziehe, sei willkürlich die Schlussfolgerung gezogen worden, der Obhutsentzug sei gerechtfertigt.

Invalidität ganz allgemein kann für sich allein in der Tat kein Grund für den Obhutsentzug sein. Je nachdem, welcher Art die Invalidität ist, kann sie sich aber auf das Kindeswohl negativ auswirken. Den Akten, welche das Obergericht zitiert, kann entnommen werden, dass der Ehemann seine Invalidenrente wegen seiner Alkoholabhängigkeit bezieht. Die Alkoholabhängigkeit einer nahen Bezugsperson kann aber ohne Willkür als Grund für den Entzug der Obhut angeführt werden, zumal noch weitere Gründe dazukommen.

d) Soweit die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Invalidität des Stiefvaters weiter vorträgt, schon wegen des Heranwachsens des Mädchens lasse sich die heutige Situation mit jener vor fünf Jahren nicht vergleichen, ergeht sie sich in appellatorischer und damit unzulässiger Kritik (BGE 109 Ia 217 E. 2b S. 226; 117 Ia 412 E. 1c 415). Darauf ist nicht einzutreten. Im Übrigen setzt sie sich nicht mit der Begründung des Obergerichts auseinander, wonach sich das Kind zur Zeit in einer entscheidenden Phase befindet, in welcher sich schon kleine Störungen schädlich auswirken können.

e) Als willkürlich bzw. aktenwidrig rügt die Beschwerdeführerin die auf den Bericht des Beistandes gestützte Feststellung des Obergerichts, M.J. _____ wünsche sich regelmässige Besuche der Eltern, wobei sie klar formuliert habe, dass es ihr vor allem um die Mutter gehe. Die heutige Regelung genüge ihr; sie möchte nicht zu den Eltern nach Hause. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin steht die Feststellung im Widerspruch zur Angabe der Sozialpädagogin B. _____, wonach M.J. _____ von ihren Eltern oder dem Bruder in Prag spreche und sage, sie wolle mit ihren Eltern nach Prag zum Bruder; sie

wolle sowieso nicht im Heim sein.

Manchmal spreche sie davon "abzuhauen".

Die wiedergegebenen Äusserungen von M.J._____ scheinen sich in der Tat zu widersprechen, wobei immerhin fraglich ist, ob der Wunsch, mit den Eltern zum Bruder nach Prag zu gehen, oder der Wunsch, aus dem Heim "fliehen", ohne weiteres darauf schliessen lässt, M.J._____ möchte bei den Eltern in W._____ wohnen. Die Sozialpädagogin B._____ gibt jedoch die in Frage stehenden Äusserungen von M.J._____ wieder im Zusammenhang mit der Tatsache, dass M.J._____ keine Kritik ertragen kann. Sie hält ausdrücklich fest, dass es dann, wenn M.J._____ diese Äusserungen macht, "nicht im entferntesten um M.J._____ 's Familiensituation" gehe, sondern dass sie damit nur vom eigentlichen Konflikt oder Thema ablenken wolle. Ein Widerspruch besteht demnach nicht.

f) Als unhaltbar kritisiert die Beschwerdeführerin "die Behauptung, (sie) bestreite die gegen sie gerichteten Vorwürfe (Alkoholkonsum etc.)"; vermutlich wollte die Beschwerdeführerin die Feststellung kritisieren, sie bestreite die Vorwürfe nicht. Das Obergericht hat festgehalten, beide Elternteile seien anlässlich der Treffen immer wieder alkoholisiert angetroffen worden und kaum ansprechbar gewesen.

Es hat zudem die Vermutung des Beistandes zitiert, die Ursache der Gesundheitsprobleme der Beschwerdeführerin liege im Alkoholmissbrauch, und angemerkt, diese Ausführungen würden von der Rekurrentin nicht in Abrede gestellt. Zur Tatsache des Nichtbestreitens macht nun die Beschwerdeführerin geltend, die Vorwürfe seien nur verdeckt erhoben worden durch den Verweis, dass sich die Situation seit 1996 nicht verändert habe.

Aus den Akten bzw. den Schilderungen des Beistandes vom 20. Juli 2000 ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin, auf Alkoholkonsum angesprochen, darauf beharrte, nie zu trinken, was vom Obergericht denn auch so vermerkt worden ist. Da weder die Vormundschaftsbehörde in ihrem Entscheid vom 2. Oktober 2000 noch der Bezirksrat in seinem Entscheid vom 15. Dezember 2000 die Beschwerdeführerin ausdrücklich mit der Frage des Alkoholkonsums bzw. -missbrauchs konfrontiert hatten, ist es in der Tat fragwürdig, wenn das Obergericht offenbar aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin ihrerseits diese Frage im Rekurs nicht thematisierte, geschlossen hat, sie stelle dies nicht in Abrede. Das ändert allerdings nichts an der Feststellung des Obergerichtes, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin ein Alkoholproblem habe, was diese nicht bestreitet. Die Beschwerdeführerin bestreitet auch nicht die auf Wahrnehmungen des Beistandes beruhende Feststellung des Obergerichtes, dass beide Elternteile anlässlich verabredeter Treffen immer wieder in erheblichem Masse alkoholisiert angetroffen worden und kaum ansprechbar gewesen seien. Im Ergebnis ist daher der Schluss des Obergerichtes, dass für die Frage der Gefährdung des Kindes auch das Alkoholproblem in Betracht falle, nicht zu beanstanden. Insoweit erweist sich der Willkürvorwurf als unbegründet.

E. 4

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Rechtes auf Achtung des Familienlebens (Art. 14 BV und 8 EMRK). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte, aber auch von Konventionsrechten - diese ebenfalls als Verfassungsverletzung - ist grundsätzlich mit staatsrechtlicher Beschwerde zu rügen (Art. 84 Abs. 1 lit. a OG ; BGE 122 III 404 E. 2; 124 III 1 E. 1). Läuft in berufungsfähigen Fällen die Rüge einer Verletzung von Verfassungs- und Konventionsbestimmungen auf die Rüge hinaus,

Bundesrecht sei verletzt, kann, ja muss (aufgrund der absoluten Subsidiarität der staatsrechtlichen Beschwerde; Art. 84 Abs. 2 OG) dies mit Berufung gerügt werden.

So verhält es sich hier: die Beschwerdeführerin macht unter Berufung auf Art. 14 BV beziehungsweise Art. 8 EMRK geltend, der Obhutsentzug sei unverhältnismässig und verletze den Grundsatz der Subsidiarität. Die Aufhebung der elterlichen Obhut ist mit Berufung anfechtbar (Art. 44 lit. d OG). Für den Obhutsentzug gelten von Bundesrechts wegen die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität, setzt diese Kindeschutzmassnahme doch voraus, dass der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann (Art. 310 Abs. 1 ZGB ; Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts,

E. 5

Zusammenfassend erweist sich die staatsrechtliche Beschwerde als unbegründet, soweit darauf eingetreten werden kann. Nach dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin zu überbinden (Art. 156 Abs. 1 OG). Da die staatsrechtliche Beschwerde als von vornherein aussichtslos zu beurteilen gewesen ist, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen (Art. 152 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.